



**Fachdienst Finanzen, Steuern und
Beteiligungen**

Frau Raissa Böttcher, Tel. 17-1358

**TOP: Beschlussfassung über die Änderung des Gesellschaftsvertrages der Bäderbetrieb
Lüdenscheid GmbH aufgrund des 3. NKF-Weiterentwicklungsgesetzes**

Beschlussvorlage Nr. 165/2025

Produkt: 01.08.02 Beteiligungsmanagement

Beratungsfolge

Rat der Stadt Lüdenscheid

Behandlung

öffentlich

Sitzungstermine

07.07.2025

Finanzielle Auswirkungen? ☐ ja ☒ nein

☐ investiv ☐ konsumtiv

Aufwendungen/Auszahlungen

Folgekosten (AfA, Unterhaltung...)

Kostenbeiträge Dritter/Zuwendungen

Sonstige Erträge/Einzahlungen

einmalig

lfd. jährlich

Bemerkung:

Haushaltsmittel ausreichend vorhanden?

☐ ja, veranschlagt bei folgendem Konto: ☐ nein, Deckungsvorschlag:

Produkt bzw. Auftrag/Sachkonto/Bezeichnung:

Einmalig: / /

Laufend: / /

☐ gesetzlich vorgeschriebene Aufgabe

☐ freiwillige Aufgabe

Grundlage:

Beschlussumsetzung: entfällt

Beschlussvorschlag:

Der Bericht wird zur Kenntnis genommen.

Bericht:

Die Stadt Lüdenscheid ist mit 24,12% an der ENERVIE Südwestfalen Energie und Wasser AG (ENERVIE) beteiligt. Die ENERVIE wiederum hält u.a. 100% der Gesellschaftsanteile an der Stadtwerke Lüdenscheid GmbH (SWL), diese wiederum 100% an der Bäderbetrieb Lüdenscheid GmbH (BBL).

Im Rahmen der Gründung der BBL wurde zwischen der Stadt Lüdenscheid, der ENERVIE und der SWL eine Teilbeherrschungsabrede abgeschlossen, mit der sich die SWL verpflichtet hat, Entscheidungen der Stadt Lüdenscheid bezüglich sämtlicher Gesellschafterentscheidungen der BBL unmittelbar umzusetzen. Die Stadt Lüdenscheid wird hierdurch so gestellt, als verfüge sie über die Mehrheit der Stimmrechte an der Gesellschaft.

Im Dezember 2018 hat die Beteiligungsverwaltung mit der Geschäftsführung der SWL die praktische Umsetzung des Weisungsrechtes erörtert und einen Umsetzungsvorschlag erarbeitet. Der Rat hat in seiner Sitzung am 11.02.2019 diesem Umsetzungsvorschlag zugestimmt (vgl. Sitzungsdrucksache 277/2018).

In dem Umsetzungsvorschlag wurde u.a. geregelt, dass vor Beschlussfassung durch den Verwaltungsrat bzw. die Gesellschafterversammlung der BBL der Rat der Stadt Lüdenscheid durch die Beteiligungsverwaltung über die Änderungen des Gesellschaftsvertrages der BBL in Kenntnis gesetzt wird.

Der Gesellschaftsvertrag der BBL soll auf Initiative der ENERVIE wegen der Änderungen durch das 3. NKF-Weiterentwicklungsgesetzes angepasst werden.

Am 28.02.2024 wurde das 3. NKF-Weiterentwicklungsgesetz durch den nordrhein-westfälischen Landtag verabschiedet. Es ist rückwirkend zum 31.12.2023 in Kraft getreten. Durch dieses Gesetz haben sich u.a. Änderungen in der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) ergeben, die teilweise auch Auswirkungen auf die Beteiligungsunternehmen von Kommunen haben. So wurde u.a. § 108 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 NRW geändert. Für kommunale Unternehmen und Einrichtungen des privaten Rechts wird damit die zwingende Koppelung zur Aufstellung des Jahresabschlusses analog der Vorschriften des HGB für große Kapitalgesellschaften aufgegeben.

Während kommunale Unternehmen bislang immer die strengereren Aufstellungs- und Prüfungsvorschriften für große Kapitalgesellschaften zu beachten hatten, gelten für die kommunalen Unternehmen für den Jahresabschluss und den Lagebericht nun grundsätzlich die Regelungen des HGB differenziert nach den in § 267 und § 267 a HGB geregelten Unternehmensgrößenklassen und den mit diesen verbundenen unterschiedlichen Anforderungen.

Das HGB unterscheidet vier Größenklassen:

- Kleinstkapitalgesellschaften (Kleinst KG)
- Kleine Kapitalgesellschaften (kleine KG)
- Mitttelgroße Kapitalgesellschaften (mittelgroße KG)
- Große Kapitalgesellschaften (große KG)

Die Einordnung eines Unternehmens in eine Größenklasse erfolgt dabei abhängig vom Erreichen bestimmter Schwellenwerte für die Merkmale „Bilanzsumme“, „Umsatzerlöse“ und „Zahl der Arbeitnehmer im Jahresdurchschnitt“.

In diesem Zusammenhang ist eine weitere aktuelle (bundesgesetzliche) Rechtsänderung bedeutend: Am 16. April 2024 ist das „Zweite Gesetz zur Änderung des DWD-Gesetzes sowie zur Änderung handelsrechtlicher Vorschriften“ verkündet worden. Durch das Gesetz ist u.a. eine Anhebung der monetären Schwellenwerte zur Bestimmung der Unternehmensgrößenklassen im HGB um jeweils rund 25% erfolgt.

Als wesentliche Erleichterungen für Kleinst KG und kleine KG im Vergleich zu großen KG sind zu nennen:

- Es sind eine verkürzte Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung möglich (das bedeutet, dass einzelne Positionen zusammengefasst ausgewiesen werden können)
- Es besteht keine Pflicht zur Aufstellung eines Lageberichts
- Kleinst KG brauchen unter gewissen Voraussetzungen keinen Anhang aufzustellen, kleine KG können auf bestimmte Angaben im Anhang verzichten
- Die Frist für die Aufstellung und Feststellung des Jahresabschlusses ist länger
- Es besteht keine Prüfpflicht für den Jahresabschluss
- Es besteht keine Pflicht zur Aufstellung eines Nachhaltigkeitsberichtes

Zudem entfällt die Offenlegung der Bezüge von Organmitgliedern zukünftig bei kleinen und Kleinst KG, da die entsprechende Regelung in der GO NRW ersatzlos gestrichen wurde. Das HGB gibt die Offenlegung der Bezüge nur für mittelgroße und große KG verpflichtend vor (§ 285 Ziffer 9. HGB).

Die Unterschiede einer mittelgroßen KG im Vergleich zu einer großen KG sind weniger gravierend als die Unterschiede bei den Kleinst KG und kleinen KG. Die zuvor in der Aufzählung angeführten Erleichterungen finden für die mittelgroßen KG überwiegend keine Anwendung. Es kann aber auch, allerdings in geringerem Umfang, auf Anhangangaben verzichtet werden. Wesentlich ist hingegen, dass mittelgroße KG ebenfalls keinen Nachhaltigkeitsbericht aufstellen müssen.

Mit der Änderung der Regelung in der GO NRW gelten die Erleichterungen, falls sie auf Grund der Zuordnung der Gesellschaft zu den Größenklassen nach HGB in Anspruch genommen werden könnten, nicht automatisch, da die derzeit gültigen Regelungen in den Gesellschaftsverträgen von Gesellschaften, an denen Kommunen beteiligt sind, grundsätzlich dem Inhalt der Regelung aus der bisher gültigen GO NRW entsprechen.

Von daher ist die Anpassung der Gesellschaftsverträge eine Voraussetzung dafür, dass die möglichen Erleichterungen in Anspruch genommen werden können.

Der BBL ist als mittelgroße Kapitalgesellschaft klassifiziert und kann damit bestimmte Erleichterungen in Anspruch nehmen, deren Nutzung aber geringfügige Anpassungen des Gesellschaftsvertrags erfordert, da darin explizit die Rechnungslegung nach Vorschriften für große Kapitalgesellschaften enthalten ist. Für den BBL soll die Verpflichtung zur Erstellung von Nachhaltigkeitsberichterstattung entfallen. Die Prüfungspflicht bleibt unverändert bestehen.

Die notwendigen Anpassungen beschränken sich auf § 13 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrags der BBL (Ergänzungen bzw. Streichungen sind fett markiert):

§ 13 Jahresabschluss, Lagebericht

- 1) Der Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) sowie der Lagebericht sind von der Geschäftsführung innerhalb der ersten drei Monate nach Abschluss eines Geschäftsjahres **entsprechend den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen in entsprechender Anwendung der für Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches und unter Beachtung von § 108 Abs. 1 S. 1 Nr. 8**

GO NRW aufzustellen, soweit nicht weitergehende gesetzliche Vorschriften gelten oder andere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen und dem Abschlussprüfer zur Prüfung in entsprechender Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften vorzulegen. ~~Im Anhang zum Jahresabschluss sind die Angaben gemäß § 108 Abs. 1 Satz 1 Ziffer 9 der Gemeindeordnung NW auszuweisen.~~

Die SWL als Gesellschafterin der BBL wird im Wege des schriftlichen Verfahrens beschließen, dass die Gesellschafterversammlung der BBL die Anpassung in Bezug auf § 13 des Gesellschaftsvertrages unter dem Vorbehalt der Anzeige bei der Kommunalaufsicht beschließt.

Aus Sicht der Beteiligungsverwaltung ist die vorgesehene Änderung zulässig und möglich; es wird kein Anlass für eine abweichende Weisung gesehen.

Lüdenscheid, den 16.06.2025

In Vertretung

gez. Haarhaus

Sven Haarhaus
Beigeordneter und Stadtkämmerer